

**KOLLEKTIVVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Fachgruppe Textilindustrie, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

**Artikel I**GELTUNGSBEREICH

**räumlich:** für das Bundesland Vorarlberg

**fachlich:** für alle Mitgliedsfirmen der Fachgruppe der Textilindustrie

**persönlich:** für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

**Artikel II**IST-GEHALTSERHÖHUNG

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten – bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - ist ab 1. April 2010 um 1,05 %, jedenfalls aber um mindestens € 20,- (ausgenommen Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Betrag) zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das März-Gehalt 2010.

Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

- (2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum) wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

**Artikel III**MINDESTGRUNDGEHALTSORDNUNG

- (1) Die ab 1. April 2010 geltenden Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungssätze ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gemäß Artikel II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. April 2010 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

**Artikel IV**ÜBERSTUNDENPAUSCHALEN

Überstundenpauschalen sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

### **Artikel V**

#### Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Dieser Zusatzkollektivvertrag für die Angestellten der Textilindustrie Vorarlbergs vom 3. April 1985, gültig ab 1. April 1985 wird mit Wirksamkeit vom 01.04.2010 wie folgt abgeändert:

Die im § 3 Abs. (5) enthaltenen Taggeldsätze werden wie folgt geändert:

Für Angestellte der Verwendungsgruppen I – IV a, sowie der Meistergruppen wird das Taggeld von € 42,06 auf € 42,61 erhöht.

Die im § 4 Abs. (4) enthaltene Trennungskostenentschädigung wird wie folgt geändert:

Für Angestellte der Verwendungsgruppen I – III und für die Meistergruppen M I und M II wird die Trennungskostenentschädigung von € 17,69 auf € 17,92 erhöht.

Die im § 5 (1) enthaltenen Messegelder werden wie folgt geändert:

Für Angestellte der Verwendungsgruppen I – III und für die Meistergruppen M I und M II wird das Messegeld von € 19,50 auf € 19,75 erhöht.

### **Artikel VI**

#### Wirksamkeitsbeginn

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Feldkirch, den 25. März 2010

**WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG  
Fachgruppe der Textilindustrie**

Vorsteher

Geschäftsführer

Dipl. Ing. Georg Comploj

Mag. Andreas Staudacher

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter  
Interessenvertretung

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier  
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh**

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Willi Mungenast

Paul Prusa

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier  
Region Vorarlberg**

Regionalvorsitzender

Regionalgeschäftsführer

Willy Oss

Bernhard Heinzle